



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 11.05.2017    Nr. 20

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Lauterberg

Ratssitzung am 18.05.2017

604

Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport;  
Sitzung am 15.05.2017

605

Gemeinde Bühren

1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und  
Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten  
Ortslage der Ortschaft Bühren

606

Gemeinde Hattorf am Harz

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 30 "Spielhalle Herzberger Landstraße"  
der Gemeinde Hattorf am Harz

608

Gemeinde Wulften am Harz

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 16 "Ponyhof"

610

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 18. Mai 2017, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Beschlussfassung zur Berufung einer/eines Seniorenbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Beauftragung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Beitritt zur Energieagentur Region Göttingen e. V.
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Durchführung einer Einwohnerbefragung gemäß § 35 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über die Einführung von Ortsräten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu Beginn der 18. Wahlperiode des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 01.11.2021
- Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße – Mitte“, 4. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 19 BauGB
- Beschlussfassung zur Umsetzung des Beschlusses zur Einrichtung einer Hotelroute
- Beschlussfassung zur Installation eines Verkehrsspiegels an der Einmündung „Am Stahlgraben/Drahthüttenweg“
- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zum Beitritt zum Harzer Touristenticket

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 15. Mai 2017, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beratung und Empfehlung über die Einführung einer Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Hausberg

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Bühren

#### 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Bühren, Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen vom 15.06.1995

Der Rat der Gemeinde Bühren hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Bühren, Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen vom 15.06.1995 gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Bühren gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem angefügten maßstabslosen Übersichtsplan zu entnehmen.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Satzung im Gemeindebüro, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bühren geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

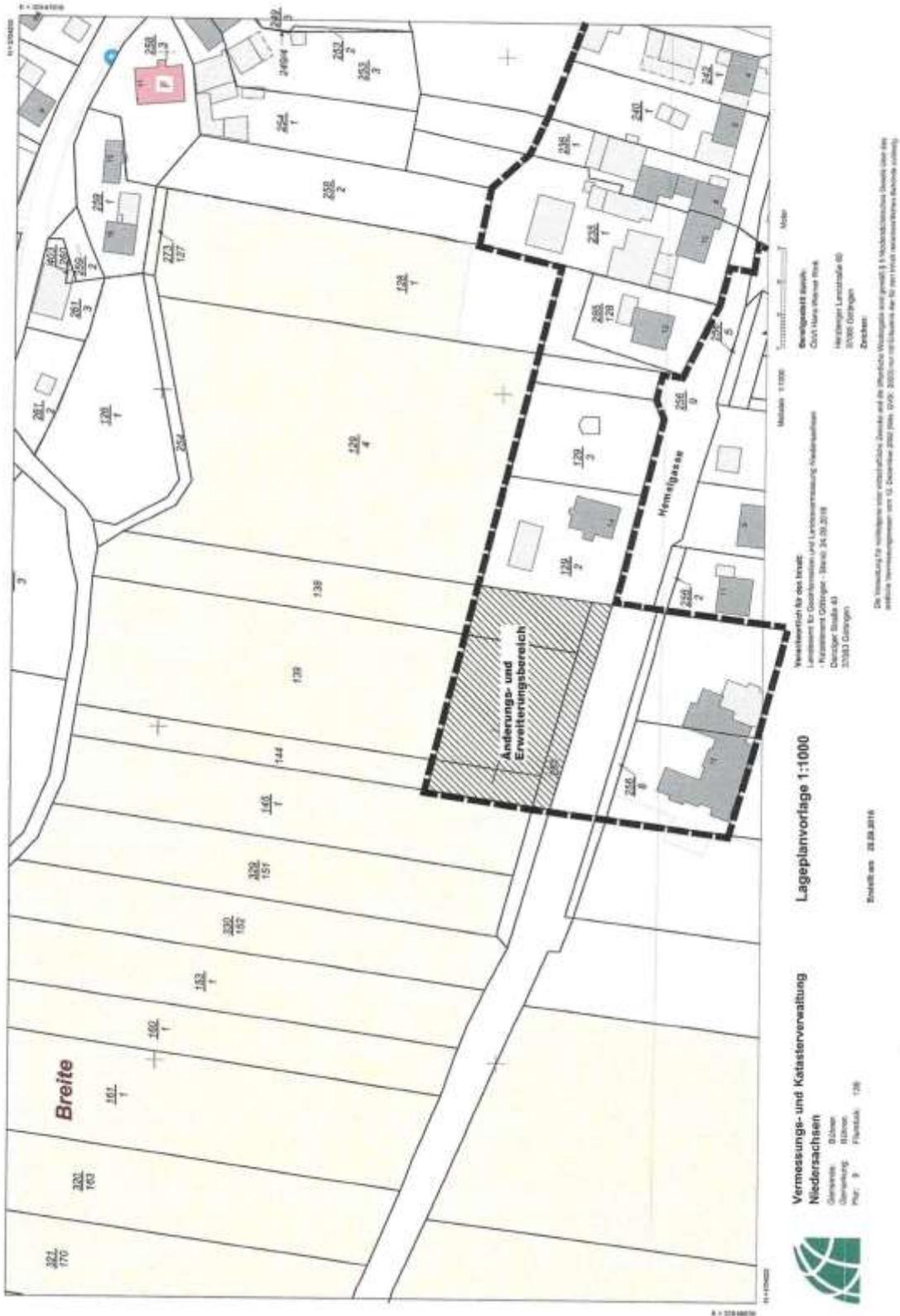
Gemeinde Bühren

Der Bürgermeister



Übersichtsplan, maßstabslos, Änderungs- und Erweiterungsbereich schraffiert

Übersichtsplan zur 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Bühren, Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen vom 15.06.1995



<b>AMTLICHE BEKANNTMACHUNG</b>
--------------------------------

**Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 "Spielhalle Herzberger Landstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 "Spielhalle Herzberger Landstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

<b>Ort:</b>	<b>Fachbereich 2 der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz</b>
<b>Tag:</b>	<b>Öffnungszeiten: von ..... bis .....</b>
<b>Montag</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:30 Uhr</b>

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 "Spielhalle Herzberger Landstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

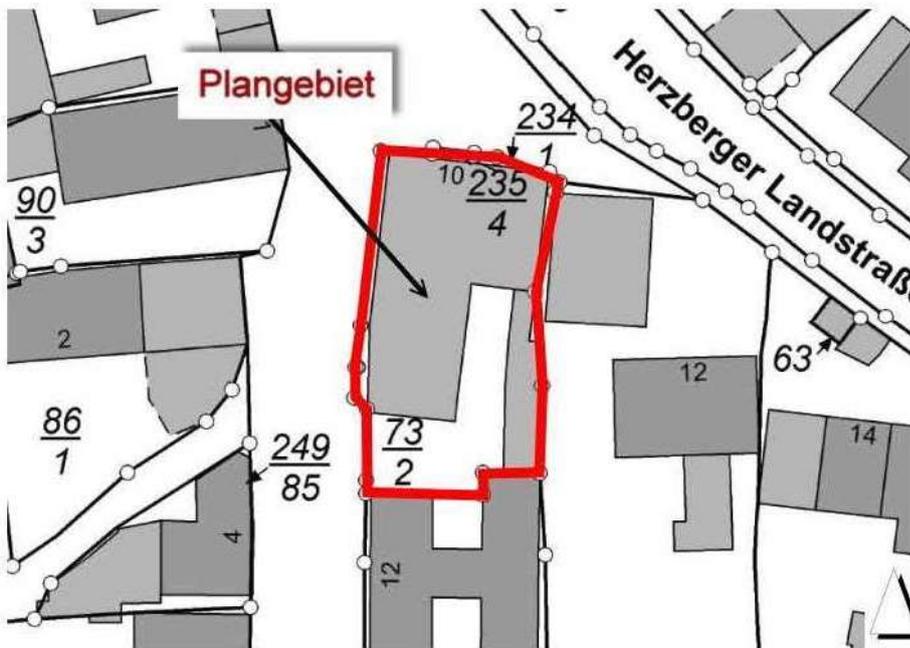
Der Gemeindedirektor

Hellwig

**Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes**

# Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30  
"Spielhalle Herzberger Landstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz



Auszug aus der Katasterkarte zur Lage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30  
"Spielhalle Herzberger Landstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz (ohne Maßstab)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Ponyhof" der Gemeinde Wulften am Harz**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Ponyhof" der Gemeinde Wulften am Harz hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 22.03.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

<b>Ort:</b>	<b>Fachbereich 2 der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz</b>
<b>Tag:</b>	<b>Öffnungszeiten: von ..... bis .....</b>
<b>Montag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindliche und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach §214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Ponyhof" der Gemeinde Wulften am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulften am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

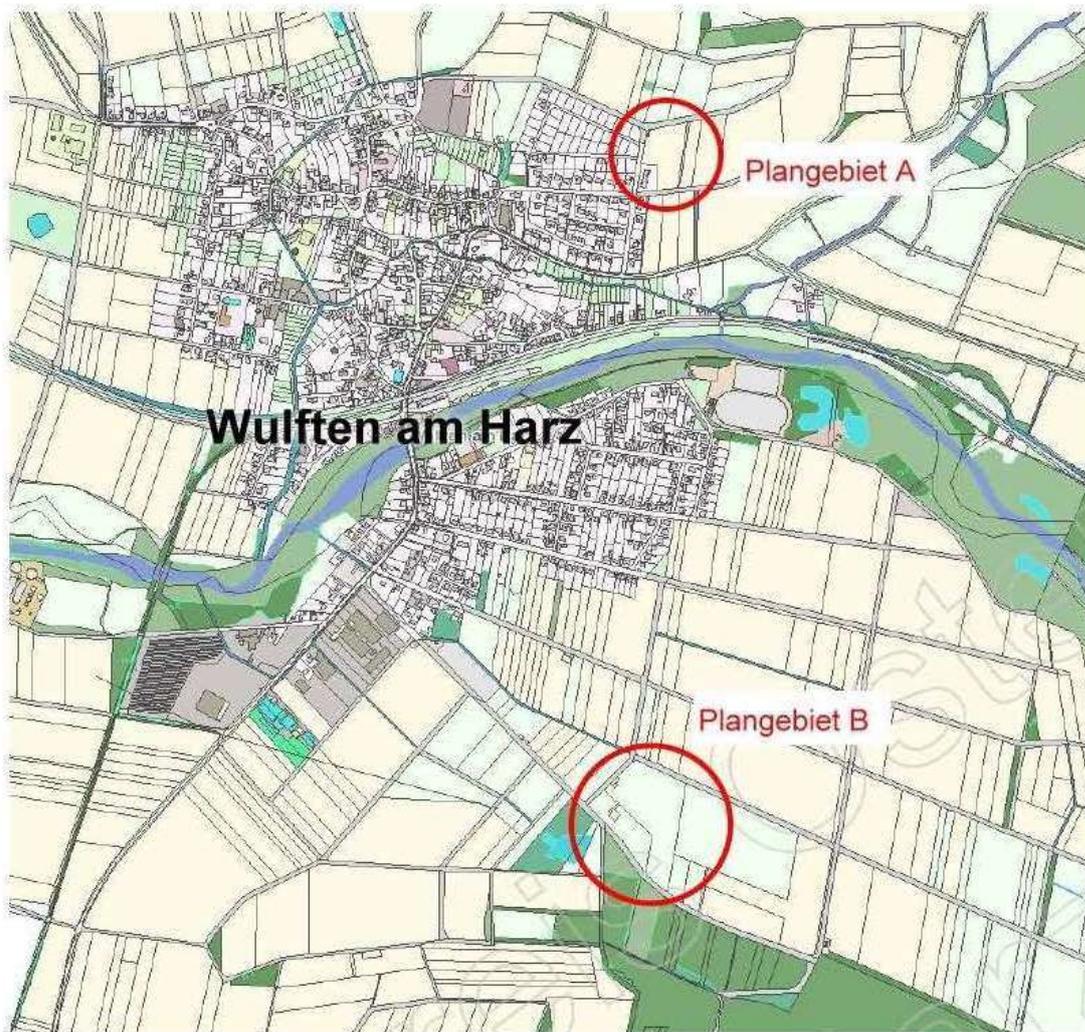
DerGemeindedirektor

Hellwig

**Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes**

# Übersichtsplan

zur Lage der räumlichen Geltungsbereiche A und B  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Ponyhof"  
der Gemeinde Wulften am Harz



Auszug aus der Topographischen Karte  
(ohne Maßstab)

